

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

Beratung . **Mitwirkung** . Koordination



RUNDSCHREIBEN
46 | Dezember 2019



- ▶ Unzureichender Schutz der FFH-Gebiete in NRW
- ▶ Nachträgliche Ansiedlungen von Arten
- ▶ Die Umweltprüfung für Regionalpläne
- ▶ WRRL – es geht weiter!

IMPRESSUM

Landesbüro der Naturschutzverbände NRW
Ripshorster Str. 306
46117 Oberhausen
0208 880 59 0
Fax 0208 880 59 29
info@lb-naturschutz-nrw.de
www.lb-naturschutz-nrw.de

Oberhausen, Dezember 2019
Redaktion: Martin Stenzel, Sybille Müller (V.i.S.d.P.)
Layout und Satz: Jörg Hänisch, Bochum
Druck: basisdruck, Duisburg

Druck auf 100% Recycling-Papier,
ausgezeichnet mit dem „Blauen Umweltengel“

Bildnachweis
Soweit nicht anders angegeben das
Landesbüro der Naturschutzverbände NRW.

Titelblatt

Rotmilan vor Windenergieanlage,
(Foto: Maik Sommerhage).

Hainsimsen Buchenwald (Lebensraumtyp 9110)
bei Halle/W (Foto: Martin Stenzel).

Seminarthemen 2020 (Foto: Simone von Kampen).

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick.....	4
Unzureichender Schutz der FFH-Gebiete in NRW – Defizite aus Sicht der Naturschutzverbände und Anforderungen der EU-Kommission	6
Nachträgliche Ansiedlungen von Arten – welche behördliche Handlungsmöglichkeiten gibt es?	12
Die Umweltprüfung für Regionalpläne: Was kann sie für den Natur- und Umweltschutz leisten?	20
Kurzmeldungen.....	28
WRRL – es geht weiter! – Runde Tische von März bis Juni 2020.....	28
Veranstaltungen und Termine	29

Neue Gesetze und Verordnungen – Überblick

Katharina Pohlschmidt, Sybille Müller



Im Folgenden wird eine Auswahl von umweltrechtlichen Neuerungen und Änderungen dargestellt, die im Zeitraum Dezember 2018 bis November 2019 auf Bundesebene sowie in NRW erfolgt und im Kontext der Verbandsbeteiligung in NRW von Interesse sind.

Bund

Gesetz zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom 29. November 2018, BGBl I S.2237, in Kraft getreten am 07. Dezember 2018, Artikelgesetz zur Änderung des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG) und des Bundeswassergesetzes (WaStrG)

Die Änderung hat u. a. zur Folge, dass Planfeststellungsbehörden in Planfeststellungsverfahren, die in den Anwendungsbereich der oben genannten Gesetze fallen, unter bestimmten Voraussetzungen vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung in Form einer vorläufigen Anordnung, das heißt vor Abschluss des Planfeststellungsverfahrens, festsetzen können.

Gesetz zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus vom 13. Mai 2019, BGBl I S.706, in Kraft getreten am 17. Mai 2019, Artikelgesetz zur Änderung des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) sowie weiteren Fachgesetzen

Mit der Neueinführung des § 44 c EnWG kann unter bestimmten Voraussetzungen bereits vor Planfeststellung oder Erteilung der Plan genehmigung die Errichtung/Änderung von bestimmten Vorhaben nach § 43 EnWG auf Antrag zugelassen werden.

Bundeswaldinventur-Verordnung vom 16. Juni 2019, BGBl I S. 890

In der Zeit vom 01. April 2021 bis zum Ablauf des 31. Dezember 2022 wird eine Bundeswaldinventur durchgeführt. Stichtag für die Auswertung der Daten ist der 01. Oktober 2022.

NRW

Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 26. Februar 2019, GV NRW 2019, S. 165, in Kraft getreten am 13.3.2019

Mit der Änderung wurde das Straßen- und Wegegesetz NRW zum einen an das Carsharinggesetz des Bundes vom 5. Juli 2017 angepasst. Zum anderen enthält das Änderungsgesetz Änderungen zur „Vereinfachung und Beschleunigung von straßenrechtlichen Planungs- und Genehmigungsverfahren“, u. a. muss im Rahmen der Planung und Zulassung von Ortsumgehungen von Landes- und Kreisstraßen sowie von Radschnellverbindungen des Landes keine Linienbestimmung mehr erfolgen (Nähere Informationen auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Aktuelle Meldung vom 15. Oktober 2018).

Verordnung über besondere Anforderungen an die Düngung (Landesdüngeverordnung – LDüngVO) vom 19. Februar 2019, GV NRW 2019, S. 128, in Kraft getreten am 1. März 2019

Die Verordnung setzt die Vorgabe der 2017 novellierten Bundesdüngeverordnung um, im

Kontext der Nitratbelastung auf Landesebene weitere Maßnahmen vorzusehen. Unter anderem werden zusätzliche Anforderungen an die gute fachliche Praxis beim Düngen formuliert.

Gesetz zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfungen im Land Nordrhein-Westfalen vom 26. März 2019, GV NRW 2019, S. 193, in Kraft getreten am 10. April 2019

Die Änderung beinhaltet überwiegend redaktionelle Anpassungen des Landesrechts an das im Sommer 2017 in Kraft getretene neue Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung des Bundes.

Verordnung zur Änderung der Verordnung über den Landesentwicklungsplan vom 12. Juli 2019, GV NRW, S. 346, in Kraft getreten am 24. Juli 2019

Mit der Änderung der Verordnung wurde u. a. der LEP-Grundsatz „Leitbild flächensparende Siedlungsentwicklung“ gestrichen, der für die Regionalplanung und Bauleitplanung das Leitbild vorgab, das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahre 2020 auf 5 Hektar und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren. Auch die im Ziel 7.2-2 „Gebiete für den Schutz der Natur“ verankerte Vorgabe, die Unterschutzstellung der Senne als Nationalpark regionalplanerisch abzusichern, wurde gestrichen (Nähere Informationen auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Aktuelle Meldungen vom 26. Januar und 18. Juli 2018).

Das Gesetzes- und Verordnungsblatt NRW (GV. NRW) ist abrufbar unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp » Dokumente & Recherche » Gesetzgebungsportal & Haushaltspläne » Verkündungsblätter NRW

Hier finden sich verkündete Gesetze und Verordnungen; zudem ist es im Gesetzgebungsportal des Landtages möglich, den Beratungsverlauf laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachzuverfolgen.

Einzelne Landtagsdrucksachen (LT-Drs.), beispielsweise Gesetzesentwürfe samt Gesetzesbegründung, lassen sich abrufen unter: www.landtag.nrw.de/portal/WWW/home.jsp » Dokumente & Recherche » Dokumentenabruf.

Entsprechende Onlinerecherchemöglichkeiten gibt es auch auf Bundesebene; das Bundesgesetzblatt (BGBl) ist abrufbar unter: www1.bgbl.de » Kostenloser Bürgerzugang

Bundestagsdrucksachen (BT-Drs.) finden sich unter: www.bundestag.de » Dokumente » Dokumentations- und Informationssystem (DIP) » Dokumente

Bundesratsdrucksachen (BR-Drs.) finden sich unter www.bundesrat.de » Dokumente

Im Portal des Bundestages (DIP) können Beratungsverläufe laufender sowie abgeschlossener Gesetzgebungsverfahren nachverfolgt werden.



Unzureichender Schutz der FFH-Gebiete in NRW – Defizite aus Sicht der Naturschutzverbände und Anforderungen der EU-Kommission

Martin Stenzel, Sybille Müller



Das europaweite Schutzgebietssystem Natura 2000 ist ein zusammenhängendes ökologisches Netz von Gebieten mit herausgehobener Bedeutung für den Schutz der einheimischen Natur in Europa. Von diesem Netz umfasst sind die Flora-Fauna-Habitatgebiete (FFH-Gebiete) nach der FFH-Richtlinie¹ sowie die europäischen Vogelschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie². In den Natura 2000-Gebieten sollen sowohl bestimmte Lebensraumtypen als auch bestimmte Arten und ihre Lebensräume geschützt werden. Dieser Schutz soll zum einen durch sachgerechte Unterschutzstellungsvorschriften für die einzelnen Natura 2000-Gebiete erreicht werden, die sowohl die Erhaltungsziele für das jeweilige Gebiet als auch die zum Erhalt und gegebenenfalls zur Wiederherstellung der biologischen Vielfalt in dem jeweiligen Gebiet notwendigen Maßnahmen festlegen sollen. Zum anderen sind menschliche Aktivitäten in den Natura 2000-Gebieten und ihrer Umgebung nach Maßgabe des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) nur eingeschränkt zulässig.

Die Umsetzung der europäischen Vorschriften zum Natura 2000-Gebietsschutz in deutsches Recht erfolgte erstmals im Jahr 1998 und die Gebietsmeldungen für insgesamt 517 FFH-Gebiete in NRW wurden – wenn auch schleppend – in den folgenden Jahren vorgenommen. Die praktische Umsetzung des Natura 2000-Gebietsschutzes setzt grundsätzlich Schutzgebietsausweisungen der Natura 2000-Gebiete nach den nationalen Schutzgebietskategorien (Naturschutzgebiet, ggf. Landschaftsschutzgebiet) voraus. Dies erfolgt in NRW durch entsprechende Schutzerklärungen und -vorschriften in den Landschaftsplänen oder in Schutzgebietsverordnungen.

Status Quo in NRW

Im September 2018 hat das Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz den FFH-Bericht 2019 für NRW vorgestellt³. Der sich hieraus ergebende hohe Anteil an Lebensraumtypen (LRT), die sich in einem unverändert ungünstigen beziehungsweise schlechten Erhaltungszustand befinden, ist alarmierend. Insbesondere im atlantischen Bereich ist weiterhin bei mehr als zwei Dritteln der LRT ein ungünstiger bzw. schlechter Erhaltungszustand zu verzeichnen (77%). Hier sind seit 2007 sogar bei fünf (von 33 in NRW vorkommenden) LRT die guten Erhaltungszustände bis 2019 in jeweils ungünstige/schlechte Erhaltungszustände übergegangen. In der kontinentalen Region sieht dies zwar auf den ersten Blick bedeutend besser aus: 67% der hier vorkommenden LRT befinden sich in einem guten Erhaltungszustand. Allerdings lag dieser gute Zustand im Wesentlichen bereits 2013 und auch 2007 vor, es fanden also auch hier keine nennenswerten Verbesserungen, aber immerhin eine langfristige Sicherung des Erhaltungszustandes statt.

Besonders schlecht steht es um die Lebensraumtypen des Grünlands, der Hoch- und Niedermoore, um fast alle Gewässer-LRT sowie um nährstoffempfindliche Wald-LRT in der atlantischen Region, wie u. a. Hainsimsen-Buchenwälder oder Erlen-Eschen- und Weichholzauenwälder an Fließgewässern. Bei den FFH-Arten befinden sich 2019 rund 54% der Arten (atlantisch und kontinental) in einem ungünstigen/ schlechten Erhaltungszustand – in 2007 waren es 51,3% (atlantisch) bzw. 53,9% (kontinental). Eine Verbesserung des Erhaltungszustandes konnte gegenüber 2013 nur für wenige Arten erzielt werden.

Der FFH-Bericht 2019 macht deutlich, dass die Unterschützstellung der FFH-Gebiete noch nicht vollständig erfolgt ist (7% der Gebiete ohne Schutz) und insbesondere nur für 60% der Gebiete sogenannte Maßnahmenkonzepte vorliegen.

Vertragsverletzungsverfahren zur unzureichenden Umsetzung der FFH-Richtlinie

Die in der Bundesrepublik Deutschland insgesamt unzureichende praktische Umsetzung des Natura-2000-Gebietsschutzes hat die Europäische Kommission bereits im Frühjahr 2015 zur Einleitung eines Vertragsverletzungsverfahrens (Nr. 2014 – 2262) veranlasst, um den Mitgliedsstaat Deutschland zu einer umgehenden Ausweisung der noch nicht als Schutzgebiet ausgewiesenen Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung sowie zur Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen für alle ausgewiesenen Schutzgebiete zu bewegen.

Im Januar 2019 folgte ein Aufforderungsschreiben der Europäischen Kommission, in welchem auf die nach wie vor bestehenden Umsetzungsdefizite hingewiesen wurde: Die Kommission zeigte insbesondere auf, dass in weiten Teilen der deutschen FFH-Gebiete noch die Festlegung hinreichender gebietspezifischer Erhaltungsziele sowie die Festlegung der auf diesen Erhaltungszielen basierenden notwendigen Erhaltungsmaßnahmen in den Schutzerklärungen ausstehen. Dies gilt auch für NRW.

Bei der Schutzgebietsausweisung steht NRW im Vergleich der Bundesländer gut dar: Für nur 26 FFH-Gebiete wird eine fehlende Ausweisung als SAC (Special Area of Conservation; Besonderes Schutzgebiet) gerügt. Von besonderer Bedeutung ist dabei das FFH-Gebiet „Senne mit Stapelager Senne“, das als bundesweiter „Hotspot der Biodiversität“ nach wie vor auf die von vielen Seiten geforderte Unterschützstellung als Nationalpark wartet und dessen Schutz – wie weitere militärische genutzte FFH-Gebiete in NRW betreffend – nur durch einen unzureichenden vertraglichen Schutz⁴ geregelt ist.



Hainsimsen Buchenwald (Lebensraumtyp 9110) bei Halle/W (Foto: Martin Stenzel).

Sachgerechte Formulierung der Erhaltungsziele

Ziel der FFH-Richtlinie ist, einen günstigen Erhaltungszustand der geschützten natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse zu bewahren oder wiederherzustellen.

Entsprechend diesem Ziel sieht die Kommission die Notwendigkeit der Festlegung gebietspezifischer Erhaltungsziele für die einzelnen in den jeweiligen Gebieten vorkommenden Arten und Lebensraumtypen. Diese gebietspezifischen Erhaltungsziele dienen zum einen als Grundlage für die Festlegung der aus ökologischer Sicht notwendigen gebietsbezogenen Erhaltungsmaßnahmen und zum anderen als Bewertungsmaßstab für die Beurteilung der Auswirkungen von Plänen und Projekten auf ein bestimmtes Natura 2000-Gebiet im Rahmen der sogenannten FFH-Verträglichkeitsprüfung.

Die Erhaltungsziele sollen für die einzelnen Arten und Lebensraumtypen festlegen, welcher Erhaltungszustand jeweils erreicht werden soll und müssen klar zwischen Zielen der Wiederherstellung und der Wahrung des Erhaltungszustandes der Schutzgüter

Günstiger Erhaltungszustand

§ 7 Abs. 1 Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz verweist hinsichtlich des Begriffes des günstigen Erhaltungszustandes auf die Definitionen der FFH-Richtlinie und der Umweltaftungs-Richtlinie⁵. Der Erhaltungszustand eines natürlichen Lebensraums ist danach als günstig einzustufen, wenn sein natürliches Verbreitungsgebiet und die von ihm eingenommenen Flächen innerhalb des betreffenden Natura 2000-Gebietes beständig sind oder sich ausdehnen, die für seinen Fortbestand notwendigen Strukturen und spezifischen Funktionen langfristig bestehen (werden) und der Erhaltungszustand der für den jeweiligen Lebensraum charakteristischen Arten günstig ist.

Eine Tier- oder Pflanzenart ist für einen Lebensraum charakteristisch, wenn sie eine spezifische Affinität zu diesem natürlichen Lebensraum aufweist, weil sie entweder an ihn gebunden ist oder dort ihren Vorkommens Schwerpunkt hat. Der Erhaltungszustand einer (charakteristischen) Art ist günstig, wenn die Art aktuell ein lebensfähiges Element des Lebensraums bildet, dem sie angehört und dies auch weiterhin so bleiben wird. Ferner muss ihr natürliches Verbreitungsgebiet konstant bleiben und der Art muss dauerhaft ein ausreichend großer Lebensraum zur Verfügung stehen, um ein langfristiges Überleben ihrer Population zu sichern.

des betreffenden Gebietes unterscheiden. Diese klare Unterscheidung hat eine grundlegende Bedeutung für die Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen, denn Erhaltungsmaßnahmen zur Wiederherstellung eines bestimmten, noch nicht erreichten Erhaltungszustandes erfordern weitaus intensivere Anstrengungen als Erhaltungsmaßnahmen, die den in einem Gebiet bereits bestehenden Status Quo nur erhalten sollen. Die gebietsspezifischen Erhaltungsziele müssen ferner quantifiziert und messbar formuliert werden. Dies ist einerseits erforderlich, um festlegen zu können, in welchem Umfang Erhaltungsmaßnahmen zur Wahrung oder

Wiederherstellung des angestrebten Erhaltungszustandes notwendig sind. Andererseits erleichtern es messbare Erhaltungsziele erheblich, Veränderungen oder Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes zutreffend einzuordnen.

Nach diesem Maßstab muss sich aus den Erhaltungszielen hinsichtlich der in dem jeweiligen Gebiet geschützten Lebensraumtypen die aktuelle Ausdehnung, die angestrebte Größe sowie die Ausstattung, beispielsweise mit charakteristischen Arten ergeben. Im Hinblick auf in dem jeweiligen Gebiet vorkommende Tierarten muss vor allem die Größe des angestrebten Bestandes, beispielsweise die Anzahl der Brutpaare einer Vogelart, angegeben werden⁶.

Bei der Unterschutzstellung eines Natura 2000-Gebiets sind die Erhaltungsziele nach § 32 Abs. 3 S. 1 BNatSchG in die Schutzzerklärung aufzunehmen. Eine der wesentlichen Quellen für den konkret festzulegenden Inhalt und Umfang der Erhaltungsziele sind die den jeweiligen Gebietsmeldungen zugrunde liegenden Standarddatenbögen, aus denen sich ergibt, welche Lebensraumtypen und Arten in dem jeweiligen Gebiet geschützt und gegebenenfalls in ihrer Entwicklung gefördert werden sollen⁷. In den Standarddatenbögen erfolgen Angaben zur Flächengröße bzw. Populationsgröße der LRT bzw. Arten (Anhang II und anderer wichtiger Arten) sowie Angaben zur Optimierung, Entwicklung und Wiederherstellung von LRT.

In NRW finden sich in den Schutzgebietsverordnungen oder in den Schutzgebietsfestsetzungen in den Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von FFH-Gebieten im Schutzzweck Angaben, dass das Gebiet zur „Bewahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands“ oder zur „Erhaltung, Optimierung und Wiederherstellung“ von FFH-Lebensraumtypen bzw. FFH-Arten diene. Die von der EU-Kommission geforderte klare Unterscheidung zwischen dem Ziel der „Wiederherstellung“ oder der „Wahrung“ bzw. dem „Erhalt“ des Erhaltungszustands erfolgt im Regelfall nicht. Quantitative Angaben zu den beim Ziel der Entwicklung und Wieder-

herstellung zu erreichenden Flächengrößen von FFH-LRT oder Populationsgrößen von Arten erfolgen in den Schutzausweisungen in NRW bisher ebenfalls nicht.

Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen

Die für den Erhalt oder die Wiederherstellung eines Gebiets notwendigen Erhaltungsmaßnahmen können nur auf Grundlage sachgerecht formulierter gebietsspezifischer Erhaltungsziele festgelegt werden, denn diese spiegeln die in dem jeweiligen Gebiet bestehenden ökologischen Erfordernisse wider. Auch für die Erhaltungsmaßnahmen gilt, dass sie im Hinblick auf ihren Inhalt und Umfang hinreichend präzise beschrieben werden müssen, wenn sie die Erreichung der für die einzelnen Gebiete festgelegten Erhaltungsziele gewährleisten sollen. Hierbei müssen auch die wesentlichen Bedrohungs- und Stressfaktoren berücksichtigt werden, welche die Arten und Lebensraumtypen in dem jeweiligen Gebiet beeinträchtigen können. Damit es nicht bei der Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen bleibt, sondern diese auch tatsächlich ergriffen werden, sollte nach Auffassung der Kommission an dieser Stelle bereits festgelegt werden, wer welche Maßnahmen zu welchem Zeitpunkt an welchem Ort und auf welche Weise ergreift.

In den Schutzgebietsausweisungen in NRW erfolgen nur in wenigen Ausnahmefällen Angaben zum konkreten Umfang von Erhaltungsmaßnahmen, beispielsweise findet sich für Wald-Lebensraumtypen zum Erhalt und zur Förderung eines dauerhaften Anteils von Alt- und Totholzanteils die Vorgabe „in der Regel mindestens 10 Bäume des Oberbestandes pro Hektar für die Zerfallsphase zu erhalten“⁸. Legt eine NSG-Verordnung hingegen nur den Erhalt von bis zu 10 Bäumen je *ha* bis zur Zerfallsphase fest, fehlt die erwünschte Verbindlichkeit des Gebots⁹. Um den konkreten Umfang von Erhaltungsmaßnahmen in Schutzgebietsvorschriften festzulegen, wäre es möglich, auf Grundlage von Maßnahmenkonzepten für die FFH-Gebiete konkrete Maßnahmenflächen zu beschreiben und in der

Karte zur jeweiligen Schutzgebietserklärung zu kennzeichnen, wie dies beispielsweise für vegetationskundlich bedeutsame Flächen in vielen „Grünland-Schutzgebietsausweisungen“ bereits erfolgt.

In Verordnungen oder Landschaftsplänen zur Unterschutzstellung von FFH-Gebieten finden sich oft Verweise auf vorliegende oder noch zu erstellende Maßnahmenkonzepte. Weiter heißt es dann beispielsweise, dass dort „Einzelheiten und Vorschläge zur Erreichung der zielkonformen Waldentwicklung dargestellt sind“ oder sich aus diesen „weitere fachliche und bewirtschaftungsrelevante Informationen ergeben“. In den Landschaftsplänen bzw. Verordnungen finden sich dazu teilweise auch Hinweise, dass diese Maßnahmenkonzepte nicht rechtsverbindlich seien¹⁰. Auf der Website des Kreises Kleve heißt es gar: „Für bestimmte FFH-Gebiete wurden Maßnahmenkonzepte aufgestellt, um ihre Funktion langfristig zu erhalten. Maßnahmenkonzepte sind nicht rechtsverbindlich, sondern stellen Naturschutzfachkonzepte dar (...). Die Umsetzung der Maßnahmenkonzepte erfolgt ausschließlich auf Basis des Kooperations- und Freiwilligkeitsprinzips“¹¹. Auf diese Weise ist jedoch nicht gewährleistet, dass die europarechtlich gebotenen notwendigen Erhaltungsmaßnahmen ergriffen werden. Nach den Anforderungen der EU-Kommission müssen die für einen hinreichenden Schutz der Natura 2000-Gebiete notwendigen Erhaltungsmaßnahmen verbindlich festgelegt werden. Verweist eine Schutzzerklärung im Hinblick auf die notwendigen Erhaltungsmaßnahmen auf in einem Maßnahmenkonzept räumlich und zeitlich festgelegte Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen, muss ein solcher Verweis verbindlich sein.

In NRW liegen seit dem Jahr 2017 umfangreiche Maßnahmenlisten („Erhaltungsziele und Maßnahmenkonzepte“) für die einzelnen FFH-Gebiete vor, in denen Erhaltungsziele für jeden LRT bzw. für jede Art aufgeführt sind. Es fehlt aber an der differenzierten Berücksichtigung der Ziele der „Erhaltung“ und der „Wiederherstellung“ sowie an Angaben zu Flächengrößen, zeitlichen Vorgaben und deren konkreter räumlicher Verortung

im Gebiet. Nach den zu diesen Dokumenten ergänzten Bemerkungen erfolgt die einzelflächenbezogene fachliche Ermittlung geeigneter Erhaltungsmaßnahmen zur Umsetzung der Erhaltungsziele in Nordrhein-Westfalen in Maßnahmenkonzepten (MAKOs). Nach Angaben des Umweltministeriums sollen die MAKOs auch Angaben zu Zielgrößen und zeitlicher Priorisierung enthalten. Ob die MAKOs diesen Anforderungen genügen, kann erst nach deren Veröffentlichung beurteilt werden (geplant im Fachinformationssystem (FIS) des LANUV NRW).

Brennpunkt Grünlandschutz

Angesichts der erheblichen Verschlechterung des Zustands der durch die FFH-Richtlinie geschützten FFH-LRT 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) und 6520 (Berg-Mähwiesen) leitete die EU-Kommission im Juli 2019 ein weiteres Vertragsverletzungsverfahren (Nr. 2019/2145) ein. Bezug genommen wird auf den in den letzten FFH-Berichten für diese FFH-LRT gemeldeten ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand mit weiterhin negativem Trend und den Grünland-Report des Bundesamtes für Naturschutz¹². Nach Auffassung der EU-Kommission werden in weiten Teilen Deutschlands nicht in ausreichendem Maße geeignete Maßnahmen ergriffen, um Verschlechterungen dieser natür-

lichen Lebensräume sowie der Habitate der hier vorkommenden Arten zu verhindern. Die Anforderungen der EU-Kommission an hinreichend rechtsverbindliche Schutzmaßnahmen werden anhand von LSG-Verordnungen aus Niedersachsen verdeutlicht: Dort erfolgen Verbote – gegebenenfalls mit zeitlichen/mengenmäßigen Festlegungen – zur maschinellen Bodenbearbeitung, zur Mahd, zur Düngung und zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln.

Auch der FFH-Bericht für NRW aus dem Jahr 2019 zeigt den dauerhaft ungünstigen Erhaltungszustand der Grünland-FFH-LRT auf, wofür aus Sicht der Naturschutzverbände insbesondere die intensiven Landnutzungen und die damit verbundenen Stickstoffeinträge ursächlich sind. Dieser ungünstige Erhaltungszustand besteht, obwohl der Schwerpunkt der vorgesehenen Maßnahmen für FFH-Lebensraumtypen in NRW (Verteilung der Maßnahmenzahl nach Lebensraumtypengruppen, siehe FFH-Bericht) gerade bei Maßnahmen zur Förderung von Grünland, Trockenrasen und Heiden liegt. Hier zeigt sich, dass der Vertragsnaturschutz, der zu Umsetzung dieser Maßnahmen maßgeblich eingesetzt wird, offensichtlich ungeeignet ist, den Verschlechterungen des Erhaltungszustands der Grünland-FFH-LRT entgegenzuwirken. Vielmehr muss das Schutzregime in Verordnungen und Landschaftsplan-Festsetzungen verbindlich an die Schutzziele der Grünland-FFH-LRT an-

Fachinformationssystem des LANUV zu FFH in NRW	
Natura 2000-Gebiete in Nordrhein-Westfalen	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Liste aller Natura-2000 Gebiete (FFH und Vogelschutz) ▶ Standarddatenbögen ▶ Dokumente zu Erhaltungszielen und Erhaltungsmaßnahmen ▶ Erläuterungen zur weiteren Konkretisierung über MAKOs ▶ FFH-Berichte für NRW ▶ Kartendarstellung im Kartendienst des LANUV
Link	www.lanuv.nrw.de » Natur » Natura 2000 » Natura 2000 Gebiete in NRW » Listen der Natura 2000 Gebiete » Gebiet auswählen
FFH-Arten und Europäische Vogelarten	<ul style="list-style-type: none"> ▶ Artenlisten und Kurzbeschreibungen ▶ Aussagen zu Gefährdung, Schutzziele, Pflegemaßnahmen, Steckbriefe zu Biologie, Lebensräumen und Verbreitung
Link	www.lanuv.nrw.de » Natur » Natura 2000 » FFH-Arten und Europäische Vogelarten in NRW

gepasst werden. Zum Schutz des Grünlandes reicht ein Umbruchverbot nicht aus, da die Grünlandbiotope durch intensive Nutzung (häufiges Mähen, Düngung, Schlitzeinsaat) auch ohne Umbruch in kurzer Zeit vollständig entwertet werden können. Zielführend ist daher ein umfassender Katalog an Ver- und Geboten, um die Nutzungsintensität dauerhaft an den Erfordernissen des Schutzzwecks auszurichten. Daneben ist eine Verschärfung der Regeln zur guten fachlichen Praxis der Land- und Forstwirtschaft im Hinblick auf den Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden erforderlich.

Konsequenzen für den Naturschutz in NRW

Die Schutzgebietsvorschriften für die FFH-Gebiete in NRW müssen im Hinblick auf die Formulierung der Erhaltungsziele und die verbindliche Festlegung der notwendigen Erhaltungsmaßnahmen überprüft und an die europarechtlichen Anforderungen angepasst werden. Sie müssen den notwendigen Basischutz für die Natura 2000-Gebiete verbindlich gewährleisten. Hierzu kann es auch erforderlich sein, die für den Schutz notwendige Umgebung in die Schutzerklärung mit einzu beziehen. Während der Kauf von Kernflächen des Naturschutzes durch das Land die Möglichkeit eines dauerhaften und wirkungsvollen Schutzes bietet, kann der Vertragsnaturschutz als freiwilliges und zeitlich begrenztes Instrument in diesem Zusammenhang allenfalls eine ergänzende Rolle spielen. Bei der zukünftigen Fortschreibung von MAKOs für die FFH-Gebiete sollten die Naturschutzverbände Gelegenheit bekommen, ihre Fachexpertise in die Konzepterarbeitung einzubringen. Das Gleiche gilt für die Kreis- und Stadtgespräche zur Umsetzung der FFH-Richtlinie.

Positive Entwicklungen im Hinblick auf einzelne FFH-Lebensraumtypen und Arten in NRW zeigen, dass eine Bewahrung des Naturerbes in den FFH-Gebieten möglich ist. Sie wurden insbesondere im Rahmen des Programms „Life Natur“ erreicht. Ein Beispiel ist das erfolgreiche Projekt „Vielfalt auf Kalk“ zur Entwicklung von Kalktrockenrasen im Kreis

Höxter. Eine Trendwende für alle FFH-Lebensraumtypen und Arten erfordert aber eine konsequente Anwendung der für ihren Schutz vorgesehenen naturschutzrechtlichen Instrumentesowie die Bereitstellung der für einen effektiven Schutz erforderlichen Personal- und Finanzmittel.

- ¹ Richtlinie 92/43/EWG vom 21.5.1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, ABl. L 206, S. 7, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU.
- ² Richtlinie 79/409/EWG vom 2.4.1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, ABl. L 103, S. 51, neu kodifiziert durch die Richtlinie 2009/147/EG vom 30.11.2009, ABl. L 20, S. 7.
- ³ Bericht abrufbar unter: <http://ffh-bericht-2019.naturschutzinformationen.nrw.de/ffh-bericht-2019/de>.
- ⁴ Vertragliche Vereinbarung zwischen dem Land NRW und der Bundesrepublik Deutschland vertreten durch die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BIMA) mit Zustimmung der Britischen Streitkräfte; Vereinbarung vom 4.5.2009, ergänzend Gebietsspezifische Vereinbarungen: Truppenübungsplätze Senne und Stapel 2.12.2009.
- ⁵ Vgl. zu den Ausführungen Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 90. EL Juni 2019, BNatSchG § 7 Rn 15.
- ⁶ Siehe zu dem Vorgenannten Landmann/Rohmer UmweltR/Gellermann, 90. EL Juni 2019, BNatSchG § 7 Rn 13.
- ⁷ Vgl. Gellermann, aaO, Rn 14.
- ⁸ NSG VO „Nörvenicher Wald“ v. 1.4.2016 (Kreis Düren), Amtsbl. Bezirksregierung Köln v. 25.4.2016, S. 151 ff.
- ⁹ NSG VO „Schwiemelkopf“ v. 17.12.2018 (Kreis Höxter), NSG VO „im Stenweder Berg“ v. 20.12.2017 (Kreis Minden-Lübbecke), Amtsblätter Bezirksregierung Detmold v. 7.1.2019, S 20 ff und v. 6.1.2018, S. 5 ff.
- ¹⁰ Landschaftsplan „Porta Westfalica“ (FFH-Gebiet „Wälder bei Porta Westfalica“), abrufbar unter <https://www.minden-luebbecke.de/> > Service / Umwelt / Natur und Landschaft / Naturschutz und Landschaftspflege / Landschaftsplanung.
- ¹¹ Kreis Kleve unter <https://www.kreis-kleve.de> » Service & Dienstleistungen » Umwelt » Landschafts- und Naturschutzgebiete.
- ¹² BFN: Grünland Report 2014, abrufbar unter: <https://www.bfn.de> » Presse » Pressearchiv » 2014 Pressearchiv.



Nachträgliche Ansiedlungen von Arten – welche behördliche Handlungsmöglichkeiten gibt es?

Katharina Pohlschmidt, Axel Pottschmidt



In der Praxis treten immer wieder Fälle auf, in denen Fledermäuse oder Vögel nachträglich in den Gefahrenbereich von Windenergieanlagen (WEA) einwandern und sich dort ansiedeln. Die Ursachen für die nachträgliche Ansiedlung können vielfältig sein. So zwangen beispielsweise in Ostwestfalen-Lippe die Folgen von Sturm Friederike seinerzeit Rotmilane dazu, sich neue Horstbäume zu suchen, da die alten Horstbäume vollkommen zerstört worden waren. Teilweise wurden die betroffenen Rotmilane im Gefahrenbereich von WEA fündig. In der Folge kam es durch den Anlagenbetrieb zu Totschlägen von Rotmilanen.

Dieser Beispielsfall verdeutlicht die Konflikte, die durch die nachträgliche Ansiedlung WEA-empfindlicher Arten im Einwirkungsbereich von bereits genehmigten Anlagen entstehen können. Werden bei dieser Ansiedlung bestimmte, je nach betroffener Art unterschiedlich große Mindestabstände zwischen der WEA und beispielsweise einem Horstbaum unterschritten, ist von einer signifikanten Steigerung des Risikos auszugehen, dass es zu Kollisionen mit der Anlage und damit zu einer Verwirklichung des artenschutzrechtlichen Zugriffsverbots aus § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) kommt. Totfunde in unmittelbarer Nähe der Anlagen sind hierfür ein Indiz, aber keine Voraussetzung für behördliches Handeln. Im Sinne einer präventiven Gefahrenabwehr gilt es vielmehr, den Eintritt anlagenbedingter Tötungen und Verletzungen möglichst zu verhindern. Die Besonderheit des eingangs geschilderten artenschutzrechtlichen Konflikts liegt darin, dass der Anlagenbetrieb seitens der Immissionsschutzbehörde genehmigt worden ist und die Anlage genehmigungskonform betrieben wird. Fraglich ist daher, ob in diesen Fällen einem Einschreiten der zuständigen Behörde die Legalisierungswirkung der

Anlagengenehmigung entgegensteht, die Anlagenbetreiber*innen also auf den Bestand der Genehmigung vertrauen dürfen, oder ein ordnungsbehördliches Einschreiten zur Vermeidung eines Verstoßes gegen artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote möglich ist.¹

Neben dieser Grundfrage stellen sich weitere Fragen. Welche behördlichen Handlungsmöglichkeiten oder auch -pflichten gibt es? Welche Behörden können bzw. müssen tätig werden? Welche Maßnahmen können angeordnet werden, um die betriebsbedingten Totschläge zu verhindern?

Auf diese Fragen sollen im Folgenden Antworten gefunden werden. Dieser Artikel beschäftigt sich ausschließlich mit der nachträglichen Ansiedlung von Arten und nicht mit den Fällen, in denen beispielsweise auf Grund von mangelhaften Gutachten zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung erst nachträglich bekannt wird, dass besonders geschützte Arten im Bereich von WEA vorkommen, die Anlagengenehmigung also von vornherein so nicht hätte erteilt werden dürfen.

Zuständigkeit

Zunächst ist die Behördenzuständigkeit zu klären, um im zweiten Schritt die einzelnen behördlichen Handlungsmöglichkeiten prüfen zu können. In Betracht können sowohl die Genehmigungsbehörde – sprich die Immissionsschutzbehörde – als auch die Naturschutzbehörde kommen.

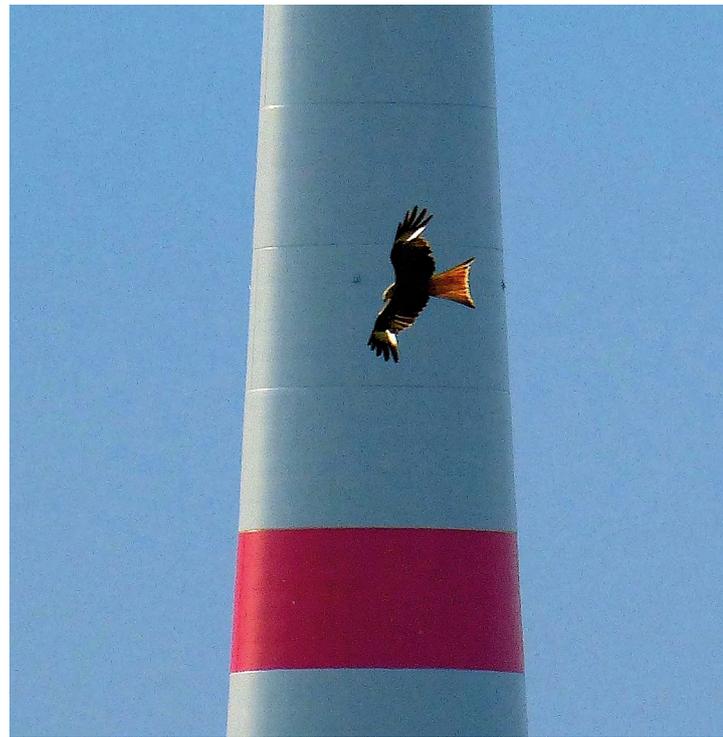
Während des Genehmigungsverfahrens ist die Immissionsschutzbehörde Herrin des Verfahrens. Auf Grund der sogenannten Konzentrationswirkung nach § 13 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung viele weitere behördliche Entscheidungen, u. a. der

Naturschutzbehörde, mit ein. Dies umfasst auch die Artenschutzprüfung.

Mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens endet diese besondere Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Die Zuständigkeit zum Vollzug der öffentlich-rechtlichen Vorschriften außerhalb des Immissionsschutzrecht fällt grundsätzlich wieder an die jeweils zuständigen Fachbehörden zurück. Diese Fachbehörden, wie die Naturschutzbehörden, sind hierbei an die Legalisierungswirkung der erteilten Genehmigung gebunden. Etwaige Anordnungen dürfen nicht den Betrieb der genehmigten Anlage unverhältnismäßig eingeschränkt und somit in den „Genehmigungskern“ eingreifen. Zum anderen darf der Genehmigungsinhalt nicht verändert werden. Genehmigungsänderungen in diesem Sinne lägen beispielsweise vor, wenn eine Anordnung auf eine veränderte technische Ausführung der Anlage gerichtet wäre.

Anordnungen, die einer (Teil-) Aufhebung der Anlagengenehmigung gleichkommen, sind nur der Immissionsschutzbehörde – als Genehmigungsbehörde – vorbehalten.

Die Naturschutzbehörde kann ihre Zuständigkeit auf die naturschutzrechtliche Generalklausel aus § 3 Abs. 2 BNatSchG stützen, wenn die angeordnete Maßnahme die vorstehend beschriebenen Einschränkungen beachtet. Die Entscheidung, ob die angeordnete Maßnahme im Einzelfall die Anlage unverhältnismäßig einschränkt oder den Genehmigungsinhalt verändert birgt gewisse Schwierigkeit. Aus der bisherigen Rechtsprechung lassen sich derzeit nur Tendenzen, aber keine klaren Vorgaben für die im Einzelfall erforderliche Prüfung ableiten. Im Hinblick auf die – in der Praxis häufigen – Betriebseinschränkungen zum Schutz von Fledermäusen hat das Oberverwaltungsgericht Lüneburg² festgestellt, dass eine nachträgliche Abschaltanordnung keiner Teilaufhebung der Genehmigung gleichkommt und daher in den Zuständigkeitsbereich der Naturschutzbehörde fällt. Die Ausführungen des Gerichts deuten darauf hin, dass auch weitergehende Betriebseinschränkungen, wie sie zum Schutz von Brutvögeln erforderlich sein können, keine



Rotmilan vor Windenergieanlage (Foto: Maik Sommerhage).

(Teil-)Aufhebung der Genehmigung darstellen müssen, also Sache der Naturschutzbehörden wären.

Handlungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden

Den Naturschutzbehörden obliegt die Durchsetzung des Naturschutzrechts. Hierzu können sie im Rahmen der naturschutzrechtlichen Generalklausel nach § 3 Abs. 2 BNatSchG die im Einzelfall notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

Für das Einschreiten bedarf es der konkreten Gefahr eines Verstoßes gegen das Naturschutzrecht. Diese liegt nicht erst dann vor, wenn bereits ein Schaden eingetreten ist, sondern wenn der Eintritt eines solchen Schadens droht und ohne Eingreifen der Behörde wahrscheinlich ist. Bei der nachträglichen Ansiedlung von Arten ist regelmäßig das Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 BNatSchG die entscheidende Norm. Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder



Rotmilane im Rotorbereich einer WEA (Foto: Maik Sommerhage).

zu zerstören. Es gilt bei Arten, die durch die FFH-Richtlinie oder die Vogelschutzrichtlinie geschützt sind (dies betrifft europäische Vogelarten und alle in Deutschland heimischen Fledermausarten) auch bei zugelassenen Eingriffen in Natur und Landschaft. Das Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist individuenbezogen zu verstehen. Dass einzelne Exemplare besonders geschützter Arten durch Kollisionen mit WEA zu Schaden kommen können, dürfte indes bei lebensnaher Betrachtung nie völlig auszuschließen sein. Der Tötungsstatbestand ist daher nur dann erfüllt, wenn sich das Risiko des Erfolgeintritts durch das Vorhaben in signifikanter Weise erhöht. Von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko ist regelmäßig dann auszugehen, wenn WEA-empfindliche Vögel in einem zu geringen Abstand zu WEA nisten, da sich innerhalb eines von der jeweiligen Art abhängigen Mindestabstands von dem Nistplatz die Flugbewegungen konzentrieren und somit eine erhöhte Kollisionsgefahr besteht.³ Gleiches gilt, wenn sich besondere Aufenthaltsorte von Fledermäusen im Umfeld von WEA befinden oder sich der Einwirkungsbereich dieser Anlagen auf besondere Flugkorridore von Vögeln

oder Fledermäusen erstreckt. Totfunde im Bereich der Anlagen sind ein Indiz für die Verwirklichung des Tötungsstatbestandes, wobei die Reichweite dieser Indizwirkung im Einzelnen umstritten sein kann.^{4 5} Zur präventiven Gefahrenabwehr reicht es aus, dass im Einzelfall Anhaltspunkte (wie beispielsweise zu geringe Horstabstände) dafür bestehen, dass auf Grund einer erhöhten Flugaktivität sowie weiterer Begleitumstände ohne behördliches Eingreifen die Verwirklichung des Tötungsstatbestandes wahrscheinlich ist.

Die Naturschutzbehörde hat von Amts wegen den Sachverhalt zu ermitteln und die erforderlichen Nachweise zu erbringen, aus denen eine konkrete Gefahr für die Verwirklichung des Tötungsstatbestandes abgeleitet werden soll.

Schutzmaßnahmen

Auf der Grundlage ihrer Ermittlungen kann die Naturschutzbehörde erforderliche Schutzmaßnahmen anordnen. Im Falle des Tötungsverbots müssen die Maßnahmen geeignet sein, das Tötungsrisiko der betroffenen Arten

zu minimieren. Dies können beispielsweise die bereits angesprochenen Betriebseinschränkungen sein. Maßnahmen wie beispielsweise Kartierungen und Gondelmonitoring⁶ gehören nicht dazu, da es sich in der Sache um Maßnahmen zur Klärung der Frage, ob eine konkrete Gefahr für eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes vorliegt, handelt. Sofern eine solche konkrete Gefahr (noch) nicht belegt ist, jedoch ein hinreichender Gefahrenverdacht besteht, kann die Naturschutzbehörde jedoch ein Monitoring oder sonstige Gefahrerforschungsmaßnahmen durchführen, um diesen Verdacht zu klären und auf Grund der Ergebnisse gegebenenfalls erforderliche artspezifische Maßnahmen anzuordnen. Die Kosten hierfür sind von der Behörde selbst zu tragen und können nicht auf die Anlagenbetreiber*innen übertragen werden; für diese besteht nur eine Duldungspflicht hinsichtlich der behördlichen Nachforschungsmaßnahmen (beispielsweise Duldung des Einbaus eines Fledermaus-Detektors im Bereich der Gondel einer WEA).

Behördliches Ermessen

Die Anordnung erfolgt auf Grund einer pflichtgemäßen Ermessensentscheidung. Im Gegensatz zu einer gebundenen Entscheidung, bei der die Behörden bei Vorliegen der Tatbestandsvoraussetzungen agieren müssen, steht ihnen im Rahmen einer Ermessensentscheidung ein größerer Handlungsspielraum zur Verfügung. Hierbei ist zwischen dem Entschließungs- und dem Auswahlermessen zu differenzieren. Im Rahmen des Entschließungsermessens prüft die Naturschutzbehörde, ob im Einzelfall ein Einschreiten geboten ist. Sind mehrere Maßnahmen zur Sicherstellung der Einhaltung der Rechtsvorschriften geeignet, kann im Rahmen des Auswahlermessens eine der Maßnahmen ausgewählt werden.

Es gibt jedoch besondere Konstellationen, in denen das Ermessen auf Null reduziert ist und die Naturschutzbehörde handeln muss. Dies gilt insbesondere in den Fällen, in denen ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen das Naturschutzrecht vorliegt und ein

Handeln unabdingbar ist.⁷ Je gefährdeter eine Art ist, desto niedriger sind die Anforderungen an das Vorliegen eines besonders schwerwiegenden Verstoßes gegen das Naturschutzrecht.⁸ Ob ein besonders schwerwiegender Verstoß gegen das Naturschutzrecht vorliegt, bemisst sich im Einzelfall nach den Vorgaben des besonderen Artenschutzrechts, das im Lichte der europäischen Vorgaben der Vogelschutzrichtlinie (VS-RL) und der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)⁹ anzuwenden ist. Artikel 12 Abs. 1 FFH-RL begründen eine behördliche Pflicht, Maßnahmen zum Schutz gegen die absichtliche sowie unbeabsichtigte Tötung von Anhang IV-Arten (alle Fledermausarten) zu treffen. Dies gilt für Individuen aller Arten, die unter das Schutzregime der FFH-RL fallen, unabhängig davon, ob dem jeweils betroffenen Vorkommen eine besonders herausragende Bedeutung zukommt oder nicht. Für die europäischen Vogelarten gilt gemäß Art. 5 VS-RL ein vergleichbares Schutzregime.

Die im sogenannten Windenergie-Erlass¹⁰ dargelegte gegenteilige Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, nach der die Tötungen besonders geschützter Arten in Folge des nachträglichen Einwanderns in den Gefahrenbereich von WEA regelmäßig weder zu einem Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG, noch zu einem Verstoß gegen die Vorgaben der Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL führen¹¹, beruht auf der unzutreffenden Annahme, dass der Betrieb einer WEA im Hinblick auf das Risiko der Tötung besonders geschützter Arten kein aktives Tun, sondern lediglich ein Unterlassen (des Abschaltens der Anlage) darstelle. Aus dieser Annahme wird abgeleitet, dass die Anlagenbetreiber*innen lediglich als sogenannte Zustandsstörer anzusehen und die Vorgaben aus Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL nicht einschlägig seien. Diese Argumentation ist bereits deshalb fehlerhaft, weil das Betreiben einer WEA – wie ja schon der Begriff des „Betreibens“ deutlich zum Ausdruck bringt – ein aktives Tun darstellt. Die Annahme, dass das Weiterbetreiben einer WEA lediglich das Unterlassen ihres Abschaltens darstellt, ist lebensfremd. Dies folgt u. a. auch daraus, dass

eine WEA vielfach aus den unterschiedlichsten Gründen (zu wenig oder zu viel Wind, Revisionen und Reparaturen, Netzüberlastung etc.) abgefahren und danach aktiv wieder angefahren werden muss.

Die Vorgabe des Windenergie-Erlasses, dass ein behördliches Einschreiten gegen die Anlagenbetreiber*innen nur in dem „sehr seltenen Fall denkbar [wäre], soweit Vorkommen einer Art betroffen sind, die für die Erhaltung der Art von herausragender Bedeutung sind und die Art dort besonderen Risiken ausgesetzt ist“ ist daher weder mit den zwingenden Vorgaben des Bundesrechts (§ 44 BNatSchG), noch des Europarechts (Art. 12 Abs. 1 FFH-RL und Art. 5 VS-RL) vereinbar.

Da die FFH-RL bzw. die VS-RL für die in Deutschland heimischen Fledermausarten und die europäischen Vogelarten Schutzmaßnahmen verlangen, ohne den Mitgliedsstaaten insoweit ein Ermessen zu eröffnen, ist § 3 Abs. 2 BNatSchG europarechtskonform dahingehend auszulegen und anzuwenden, dass der Naturschutzbehörde kein Entschließungsermessen zusteht, wenn diese Arten

von den nationalen (aber europarechtlich vorgegebenen) Zugriffsverboten betroffen sind bzw. die Gefahr der Realisierung besteht.

Zu beachten ist dabei allerdings, dass das besondere Artenschutzrecht in § 45 Abs. 7 BNatSchG in bestimmten Fällen Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zulässt. Derartige Ausnahmen sind an strenge Voraussetzungen gebunden. Ob eine Ausnahme zugunsten des Betriebs einer WEA überhaupt in Betracht kommt, ist zweifelhaft. Sollten jedoch im Einzelfall die Voraussetzungen für eine (nachträgliche) Ausnahme vorliegen, wäre dies im Rahmen der Ermessensentscheidung zu berücksichtigen.

Die Ermessensreduzierung auf Null hinsichtlich des „Ob“ des Einschreitens schließt ein Auswahlermessen der Naturschutzbehörden nicht aus. Im Rahmen des Auswahlermessens kann die Naturschutzbehörde entscheiden auf welche Art und Weise – sprich mit welcher artspezifischen Maßnahme – sie der Realisierung des Tötungstatbestandes entgegenzutreten möchte, vorausgesetzt, diese Maßnahme ist auch tatsächlich wirksam.



WEA in Lichtenau (Foto: Martin Stenzel).

Als mögliche Maßnahmen zur Vermeidung der Verwirklichung des Tötungstatbestandes kommen insbesondere Betriebszeitenregelungen in Betracht. Auflagen, die für bestimmte Zeiten den Betrieb von WEA zum Schutz von Vögeln oder Fledermäusen untersagen, sind bereits seit längerem Bestandteil der Genehmigungspraxis. So findet sich zum Schutz von Fledermäusen regelmäßig die Verpflichtung, bei typischem Fledermaus-Flugwetter die Anlagen abzustellen. Entsprechende Auflagen bestehen in einigen Genehmigungen auch beispielsweise für die Brut- oder Zugzeit WEA-empfindlicher Vögel im Einwirkungsbereich der Anlage. Theoretisch in Betracht kommen auch sonstige Maßnahmen, die darauf gerichtet sind, die gefährdeten Tiere aus dem Gefahrenbereich der Anlagen zu lenken. Die Wirksamkeit derartiger Maßnahmen ist aber vielfach nicht belegt und daher kritisch zu beurteilen.

Inwieweit Betriebszeitenregelungen und sonstige Maßnahmen durch Anordnungen der Naturschutzbehörden möglich sind oder den Betrieb der Anlagen soweit einschränken, dass sie einer Teilaufhebung der Genehmigung gleichkommen (und somit die Anlagenbetreiber*innen unverhältnismäßig belastet), die nur im Wege eines (teilweisen) Widerrufs der Anlagengenehmigung möglich ist (siehe dazu unten) bedarf einer Prüfung im Einzelfall. Der Rechtsprechung sind bislang nur wenige Anhaltspunkte, an denen sich diese Prüfung orientieren kann, zu entnehmen. Als relativ unproblematisch dürften demnach Betriebseinschränkungen zum Schutz von Fledermäusen sein, da diese in der Regel im Jahresverlauf zu verhältnismäßig geringen Ausfallzeiten in ohnehin windschwachen Wetterlagen führen.¹² Weit umfangreichere Betriebseinschränkungen über mehrere Monate während großer Teile des Tages können aber beispielsweise zum Schutz brütender Rotmilane erforderlich sein. Ob Maßnahmen in diesem Umfang Gegenstand von Anordnungen der Naturschutzbehörden sein können, oder als immissionsschutzrechtlicher (Teil-)Widerruf anzusehen wären, ist in der Rechtsprechung bislang offengeblieben.¹³

Handlungsmöglichkeiten der Immissionsschutzbehörde

Die Immissionsschutzbehörde hat unterschiedliche Möglichkeiten nachträglich auf die Genehmigung einzuwirken. Möchte sie den Betrieb der Anlage abweichend von der Genehmigung regeln, könnten die Ausübung eines Auflagenvorbehalts nach § 12 Abs. 2 a BImSchG, eine nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG oder ein (teilweiser) Widerruf der Genehmigung in Betracht kommen.

Eine nachträgliche Auflage setzt voraus, dass sich die Genehmigungsbehörde eine solche Auflage in der Genehmigung rechtmäßig vorbehalten hat. Derartige Auflagenvorbehalte müssen bei Genehmigungserteilung erforderlich sein, um die Genehmigungsfähigkeit der Anlage zu gewährleisten. Dies ist beispielsweise der Fall, wenn eine Verwirklichung des Tötungstatbestandes zu besorgen ist, die erforderlichen Schutzmaßnahmen im Detail aber noch der Klärung bedürfen. So wird in der Praxis häufig die Verpflichtung zu einer Erfassung des Fledermausflugs im Einwirkungsbereich einer Anlage mit einem Auflagenvorbehalt hinsichtlich zukünftiger Betriebsregelungen verbunden. Auch soweit die Wirksamkeit von Maßnahmen zur Vermeidung oder Verminderung einer signifikanten Erhöhung des Tötungsrisikos durch ein mehrjähriges Monitoring nachzuweisen ist, kann (und muss) durch einen entsprechenden konkreten Auflagenvorbehalt sichergestellt werden, dass im Falle der fehlenden Wirksamkeit ergänzende Maßnahmen angeordnet werden können.

Da im Falle der nachträglichen Ansiedlung besonders geschützter Arten im Gefahrenbereich einer WEA bei Genehmigungserteilung ein Konflikt mit dem Tötungsverbot aus § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (noch) nicht besteht, ist sehr fraglich, ob ein Auflagenvorbehalt für den Fall einer solchen nachträglichen Ansiedlung rechtmäßig wäre. Für den Regelfall wird dies zu verneinen sein. Allerdings könnte im Einzelfall aufgrund der örtlichen Verhältnisse die nachträgliche Ansiedlung besonders geschützter WEA-empfindlicher Arten so wahr-

scheinlich sein, dass im Hinblick auf eine zukünftige Verwirklichung des Tötungstatbestands eine konkrete Gefahr anzunehmen ist. In diesem Falle wäre die Aufnahme eines Auflagenvorbehalts als milderer Mittel gegenüber sofortigen Auflagen oder einer Versagung der Genehmigung zulässig. Soll im Falle einer nachträglichen Ansiedlung die Behörde zum Handeln aufgefordert werden, ist aber unklar, ob ein Auflagenvorbehalt besteht, kann der Zugang zu der Genehmigung nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG) bei der Immissionsschutzbehörde beantragt werden, da es sich hierbei um Umweltinformationen nach § 2 Abs. 3 Nr. 1 UIG handelt.¹⁴

Auf den ersten Blick erscheint die nachträgliche Anordnung nach § 17 BImSchG ein geeignetes Instrument zu sein. Die Immissionsschutzbehörde kann jedoch nachträglich nur Anordnungen erlassen, die sich auf die Erfüllung der Vorschriften des BImSchG richten. Wie oben bereits festgestellt ist das Tötungsverbot als Teil des besonderen Artenschutzes dem BNatSchG zu zuordnen und unterfällt somit nicht dem Anwendungsbereich des § 17 BImSchG.

Schließlich kommt der Genehmigungswiderruf nach § 21 BImSchG in Betracht. Liegen die Voraussetzungen vor, kann die Immissionsschutzbehörde die Genehmigung teilweise oder ganz mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

§ 21 BImSchG nennt verschiedene Widerrufgründe. Im Falle der nachträglichen Ansiedlung von Arten in den Gefahrenbereich der Anlage kommt der Widerrufgrund aus § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG in Betracht. Dieser Widerrufgrund bezieht sich auf die Fälle, in denen die Behörde aufgrund nachträglich eingetretener Tatsachen berechtigt wäre, die Genehmigung nicht zu erteilen. Wäre die Behörde auf Grund dieser Tatsachen berechtigt, die Genehmigung nicht zu erteilen, prüft sie im zweiten Schritt, ob ohne den Widerruf das öffentliche Interesse gefährdet würde.

Die Ansiedlung von Arten in den Gefahrenbereich einer Anlage ist eine Tatsache im Sinne von § 21 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG, wenn die Arten sich tatsächlich erst nach Genehmigungs-

erteilung angesiedelt haben. Der Widerrufsgrund umfasst nicht die Fälle, in denen zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung Gutachten fehlerhaft erstellt oder falsch bewertet worden sind und die Behörde daher fälschlicherweise davon ausgegangen ist, dass besonders geschützte WEA-empfindliche Arten am Anlagenstandort nicht vorkommen.

An der Voraussetzung, dass die nachträglich eingetretenen Tatsachen zu einer Versagung der Genehmigung berechtigt hätten, fehlt es grundsätzlich in Fällen, in denen die Behörde den (nachträglich eingetretenen) Tatsachen im Genehmigungsverfahren mit einer Auflage hätte Rechnung tragen können.

Ein (teilweiser) Widerruf der Anlagengenehmigung kommt insbesondere dann in Betracht, wenn entweder sehr weitreichende Maßnahmen zum Schutz einer Art erforderlich werden (beispielsweise sehr lange Zeiten, in denen die Anlage zur Vermeidung eines Kollisionsrisikos nicht betrieben werden darf) oder sich die belastenden Auswirkungen mehrerer Einzelmaßnahmen addieren (beispielsweise unterschiedliche Abschaltzeiten zum Schutz verschiedener Vögel oder Fledermäuse, die insgesamt dazu führen, dass die Anlage zu einem erheblichen Teil des Jahres nicht betrieben werden kann).

Auch die weitere Voraussetzung, dass der Widerruf erforderlich ist, um einen konkret drohenden Schaden für ein Allgemeingut oder für Individualrechtsgütern abzuwenden, wäre erfüllt, da an der Beachtung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG ein öffentliches Interesse besteht.¹⁵

Im Hinblick auf die Sachverhaltsermittlung und evtl. Nachweispflichten gilt das oben zum Tätigwerden der Naturschutzbehörden Ausgeführte entsprechend, da die besondere Mitwirkungspflicht nur im Genehmigungsverfahren besteht. Die Sachverhaltsermittlung ist also Aufgabe der Immissionsschutzbehörde.

Wie auch das Einschreiten der Naturschutzbehörden auf Grund der naturschutzrechtlichen Generalklausel, erfolgt der (Teil-)Widerruf der Immissionsschutzbehörde im Rahmen

einer Ermessensentscheidung. Daher kann auf die Ausführungen über das Ermessen im Rahmen der Handlungsmöglichkeiten der Naturschutzbehörden verwiesen werden.

Fazit

Kommt es in Zuge der nachträglichen Ansiedlung von Arten in den Gefahrenbereich von WEA zu artenschutzrechtlichen Konflikten, sind die Naturschutzbehörden im Lichte des Europarechts verpflichtet, Schutzmaßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote anzuordnen. Die Handlungspflicht besteht bei allen Europäischen Vogelarten und bei Fledermäusen sowie allen anderen Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie. Hinsichtlich der konkreten Ausgestaltung der Maßnahmen steht den Naturschutzbehörden ein Auswahlermessen zu.

Die Anordnungsbefugnis ist dahingehend begrenzt, dass sie nicht in den Genehmigungskern eingreifen darf. In Betracht kommen insbesondere Betriebszeitenregelungen, die vermeiden sollen, dass es zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko kommt.

Kommt eine erforderliche Maßnahme der Aufhebung einer Genehmigung gleich, fällt diese in die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörde. Die Immissionsschutzbehörde kann unter bestimmten Voraussetzungen die Genehmigung teilweise oder ganz widerrufen.

Die Auffassung der nordrhein-westfälischen Landesregierung, dass Maßnahmen der Naturschutzbehörden nur in sehr seltenen Fällen in Betracht kommen, soweit Vorkommen einer Art betroffen sind, die für die Erhaltung der Art von herausragender Bedeutung sind und die Art dort besonderen Risiken ausgesetzt ist, widerspricht verbindlichen Vorgaben des BNatSchG sowie der FFH-RL und der VS-RL.

Anerkannten Naturschutzverbänden kann nach dem Umweltrechtsbehelfsgesetz ein Klagerecht zustehen, wenn die Naturschutzbehörde notwendige Maßnahmen rechtswidrig unterlässt.

- ¹ Vgl. BVerwG, Urteil vom 02.12.1977 – IV C 75/75.
- ² Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn. 35–45.
- ³ Fachliche Positionen zu erforderlichen Mindestabständen ergeben sich aus dem Helgoländer Papier und in NRW aus dem „Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“. Weitere Informationen und ein Positionspapier von BUND NRW, LNU, NABU NRW auf der Website des Landesbüros <https://www.lb-naturschutz-nrw.de> unter Aktuelles » Meldung vom 20.12.2017.
- ⁴ Jochen Schuhmacher: Nachträgliche naturschutzrechtliche Betriebseinschränkungen für Windenergieanlagen- Anmerkungen zum Urteil OVG Lüneburg vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18 in NuR 2019, S. 325.
- ⁵ Einschränkung: OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn. 81.
- ⁶ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn.73.
- ⁷ Vgl. BVerwG, Urteil vom 01.06.2017 – 9 C 2/16, Rn. 34.
- ⁸ Jochen Schuhmacher: Nachträgliche naturschutzrechtliche Betriebseinschränkungen für Windenergieanlagen – Anmerkungen zum Urteil OVG Lüneburg vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18 in NuR 2019, S. 325.
- ⁹ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn. 50.
- ¹⁰ Erlass für die Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen und Hinweise für die Zielsetzung und Anwendung (Windenergie-Erlass); Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie (Az. VI.A-3 – 77-30 Windenergieerlass), des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (Az. VII.2-2 – 2017/01 – Windenergieerlass) und des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen (Az. 611 – 901.3/202).
- ¹¹ Vgl. Ziffer 7.1 a) Windenergie-Erlass.
- ¹² Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn. 43.
- ¹³ Vgl. OVG Lüneburg, Urteil vom 13.03.2019 – 12 LB 125/18, Rn. 44 unter Bezugnahme auf OVG Bautzen, Beschluss vom 05.02.2018 – 4 B 127/17 und OVG Magdeburg, Urteil vom 09.11.2016 – 2 L 112/14.
- ¹⁴ Tipps und Vorlagen zum Stellen eines UIG-Antrags finden Sie auf der Fachthemenseite Umweltinformationen unter www.lb-naturschutz-nrw.de.
- ¹⁵ Vgl. VG Oldenburg: Beschluss vom 07.07.2011 – 5 B 1433/11.



Die Umweltprüfung für Regionalpläne: Was kann sie für den Natur- und Umweltschutz leisten?

Simone von Kampen



Die meisten Regionalpläne in NRW befinden sich in Überarbeitung bzw. Neuaufstellung. Der Artikel widmet sich in Anbetracht dessen der Frage, was die strategische Umweltprüfung (SUP) bei der Neuaufstellung von Regionalplänen für eine zukunftsweisende Planung in Sachen Natur- und Umweltschutz leisten kann.

Die Raumplanung hat die Aufgabe, unter der Leitvorstellung der Nachhaltigkeit die gesellschaftlichen Ansprüche in Bezug auf die vielfältigen Raumnutzungen zu koordinieren und zu steuern. Sie soll die sozialen und wirtschaftlichen Anforderungen an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang bringen. Die räumliche Gesamtplanung findet auf verschiedenen Ebenen statt (s. Tabelle S. 21). Die Pläne der Raumordnung (Landesentwicklungsplan, Regionalpläne) formulieren Ziele und Grundsätze sowie sonstige Erfordernisse für die Entwicklung des Raumes in textlicher Form und stellen auch konkrete räumliche Festsetzungen in Karten dar. Sie sind das Ergebnis einer planerischen Abwägungsentscheidung zwischen den unterschiedlichen Raumnutzungsanforderungen. Die Ziele und Grundsätze der Landes- und

Regionalplanung müssen in der kommunalen Bauleitplanung oder bei der Landschaftsplanung durch die Kreise/kreisfreien Städte beachtet bzw. berücksichtigt werden.

Die Regionalpläne legen Flächen für Wohnen, Gewerbe und Industrie, Abbaugelände für Bodenschätze oder Flächen für Formen der Energiegewinnung wie Windenergie fest. Bezogen auf den Freiraum werden z. B. Freiraum- und Agrarbereiche und Wald sowie Bereiche zum Schutz von Natur und der Landschaft/Erholung sowie Regionale Grünzüge ausgewiesen. Der Regionalplan übernimmt in NRW auch die Aufgabe des Landschaftsrahmenplans. Er ist damit in die Abwägungsentscheidung integriert und liegt nicht wie in anderen Bundesländern als eigenständige, unabhängige Fachplanung des Naturschutzes vor. Die Regionalplanung schafft die planerisch verbindlichen Voraussetzungen sowohl für den Schutz von Natur und Landschaft als auch für großräumige Flächeninanspruchnahmen mit den damit verbundenen Umweltauswirkungen. Die Regionalpläne werden von der Regionalplanungsbehörde bei der jeweiligen Bezirksregierung aufgestellt und von den Regionalräten, also auf politischer Ebene, beschlossen.

Neuaufstellungen von Regionalplänen in NRW – Stand der Dinge	
Abgeschlossen, rechtskräftig	Münsterland 2013, Düsseldorf 2018
1. Offenlage abgeschlossen	Ruhr, 1. Änderung Regionalplan Düsseldorf: Mehr Wohnbauland am Rhein, beide 2019
Scoping abgeschlossen	Arnsberg // Teilplan Märkischer Kreis/Olpe/Siegen-Wittgenstein, Ostwestfalen-Lippe, Köln und Teilplan Nichtenergetische Rohstoffe, alle 2019
Weitere Offenlagen für 2020 zu erwarten	
Die Stellungnahmen der Naturschutzverbände finden Sie auf der Website des Landesbüros: www.lb-naturschutz-nrw.de	

Ebenen der räumlichen Gesamtplanung im Überblick			
Planungsebene	Aufgabe	Instrumente/ Maßstab	Rechtliche Grundlage
Bund Raumordnung	Leitvorstellungen und Grundsätze zur räumlichen Entwicklung im Bundesgebiet	Konzepte und Strategien zur Umsetzung von Leitbildern	Raumordnungsgesetz (ROG)
Land NRW Landesplanung	Grundsätze und Ziele zur räumlichen Entwicklung des Landes	Landesentwicklungsplan (LEP) 1:300 000	Landesplanungsgesetz (LPIG), Durchführungsverordnung
Regierungsbezirke/ Regionalverband Ruhr Regionalplanung	Räumliche Entwicklung von Teilräumen, Konkretisierung der Ziele und Grundsätze	Regionalplan 1:50 000	Landesplanungsgesetz (LPIG), Durchführungsverordnung
Gemeinden Bauleitplanung	Räumliche Gesamtplanung für das Gemeindegebiet Planung für Teile einer Gemeinde	Flächennutzungsplan (FNP) 1: 10 000 Bebauungsplan (B-Plan) verschieden	Baugesetzbuch (BauGB)

Ausnahme ist der Regionalverband Ruhr, dessen Verbandsversammlung sowohl Planungsträger als auch Entscheidungsgremium ist.



► Zu den Grundlagen der Raum-/Regionalplanung siehe weiterführend Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band III, Kapitel S

Wesentliche Elemente der SUP für eine umweltfachliche Planoptimierung

Für Pläne und Programme ist die strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen. Sie dient als Entscheidungsgrundlage für die gesamtplanerische Abwägung. Sie ermittelt die voraussichtlich erheblichen Auswirkungen der Planung auf die Umwelt, beschreibt diese im Umweltbericht und nimmt eine umweltfachliche Bewertung sowohl für die Einzelfestlegungen als auch für den Gesamtplan vor. Sie hat die Aufgabe, die Umweltauswirkungen so aufzubereiten, dass die Entscheidung über die Festsetzung der verschiedenen Raumnutzungen in Kenntnis der Gesamtheit und Schwere der Umweltfolgen „sehenden Auges“ getroffen werden kann. Sie geht im Gegensatz zur UVP für einzelne Vorhaben weit über die Betrachtung von negativen Umweltauswirkun-

gen einzelner Flächenausweisungen hinaus, denn sie verfolgt den strategischen Ansatz, die Erreichung der für die Planung relevanten Umweltziele zu prüfen. Für Pläne und Programme, deren primäre oder alleinige Zielsetzung eine Sicherung oder Verbesserung der Umweltqualität ist (z. B. Landschaftspläne, Luftreinhaltepläne), ist diese Fragestellung evident. Da der Regionalplan auch diesbezügliche Ziele aufstellt und zugleich die Funktion des Landschaftsrahmenplans innehat, ist sie hier ebenfalls zu behandeln. Die SUP sollte dabei auch sichtbar machen, inwiefern die Festsetzungen mit negativen Umweltauswirkungen den geplanten umwelt- und freiraumbezogenen Festsetzungen entgegenstehen – inwiefern sie also deren Durchsetzungskraft mindern. Ein wesentlicher Prüfungsbestandteil dafür ist die Alternativenprüfung, die sich intensiv mit Plan- und Konzeptalternativen auseinandersetzen und verschiedene Entwicklungspfade mit unterschiedlichem Vermeidungs- und Verminderungspotenzial aufzeigen sollte.¹ Sie muss in Bezug auf konkrete Flächenausweisungen auch kommunenübergreifend Flächenalternativen untersuchen und die umwelt- und naturschutzfachlich besten Varianten benennen.

Fachbeiträge zur Regionalplanung

Da der Regionalplan in NRW gleichzeitig auch Landschaftsrahmenplan ist, kommt in diesem Zusammenhang dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege³ vom LANUV NRW als Fachplanung eine besondere Bedeutung zu. Die Fachbeiträge (u. a. Kulturlandschaft, Boden, Wald und Forst, Klima) werden für die Neuaufstellung von Regionalplänen erarbeitet und haben die Aufgabe, die aktuelle Situation in der Region inklusive der Belastungen und Gefährdungen darzustellen und die Schutzwürdigkeiten und -erfordernisse aufzuzeigen. Die Fachbeiträge formulieren Leitbilder und Ziele für die regionale Entwicklung und geben Empfehlungen für die Planung. Für die SUP liefern die Fachbeiträge damit den erforderlichen Bewertungsrahmen und auch viele konkrete Bewertungskriterien.

Ein Schwerpunkt des Naturschutzbeitrags ist der Biotopverbund, für den unter Berücksichtigung von unterschiedlichen Lebensräumen wie Wald, Grünland, Moore und von Zielarten Verbundflächen unterschiedlicher Bedeutung dargestellt werden.

Flächenkategorien des Biotopverbundes

Herausragende Bedeutung	▶ landesweit und regional vorrangig bedeutsame Gebiete
Stufe I	▶ repräsentativ für eine Region oder regional sehr selten und besonders schutzwürdig ▶ in der Regel Kernbereiche
Besondere Bedeutung	▶ Verbindungsflächen, Trittsteine und Pufferzonen
Stufe II	▶ für Aufbau, Erhalt und Weiterentwicklung des Biotopverbundsystems unabdingbar

Die Ziele des Umweltschutzes, die für die SUP zugrunde gelegt werden, sind Dreh- und Angelpunkt für eine kompetente Umweltprüfung. Der Zielbegriff beinhaltet nach dem „Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung“ des UBA/BMU² sämtliche Zielvorgaben, die auf die Sicherung oder Verbesserung des Umweltzustands gerichtet sind und integriert auch die Ausrichtung am Vorsorgeprinzip. Darunter sind geltende Rechtsnormen (Gesetze, Schutzgebietsverordnungen, Erlasse) zu fassen. Für die Konkretisierung allgemein beschriebener Umweltziele sollten auch nicht-gesetzliche Umweltziele aus Fachplanungen (z. B. Landschaftspläne, Luftreinhalte-/Lärminderungspläne, Klimaschutzpläne), anderen Plänen und Programmen (z. B. Maßnahmenkonzepte/-programme zur Umsetzung des FFH-Schutzes oder der Wasserrahmenrichtlinie) sowie politische Beschlüsse (z. B. Nationale Nachhaltigkeitsstrategie mit Flächensparziel, Nationale Biodiversitätsstra-

tegie mit Biotopverbundziel) herangezogen werden. Aus Sicht der Naturschutzverbände gehören dazu auch die Ziele und Grundsätze der Raumordnung, wie sie im LEP und auch in den Regionalplänen selbst verankert sind oder werden sollen.

Der Katalog der heranzuziehenden Kriterien für die Erfassung und Bewertung, der aus den Zielvorgaben entwickelt wird, ist ein zentrales Element für eine sach- und fachgerechte SUP. Er legt fest, welche Aspekte überhaupt untersucht werden. Hier geht es darum, die für die Region relevanten Maßstäbe zu finden – nicht um möglichst viele, sondern um die ausschlaggebenden. Gradmesser dabei ist die „voraussichtliche Erheblichkeit“ der Auswirkungen auf die Schutzgüter der SUP vor dem Hintergrund ihrer regionalen Ausprägung und Bedeutung. Es müssen darüber alle Umweltauswirkungen erfasst werden, die regelmäßig erheblich sein können. Der Katalog muss es ermöglichen, eine Aussage darüber

zu treffen, in welchem Umfang, in welcher Art und in welchem Ausmaß die Funktionen der Schutzgüter beeinträchtigt werden. Diese graduelle Einschätzung ist erforderlich, um für die Abwägung das Maß der Betroffenheit transparent zu machen.

Darüber hinaus stellt die Beteiligung der Naturschutzverbände ein wichtiges Element für die umweltfachliche Planoptimierung dar. Der ehrenamtliche Naturschutz liefert mit den örtlichen Kenntnissen des Raumes wichtige Hinweise und Ergänzungen und unterstützt die Planung im Hinblick auf das Erkennen lokaler Umweltkonflikte. Die Naturschutzverbände sind sowohl an der Festlegung des Untersuchungsrahmens der SUP (Umfang und Detaillierungsgrad; Scoping) als auch an dem Planentwurf inklusive Umweltprüfung zu beteiligen.

Für eine umweloptimierende Wirkung wichtige Fragestellungen für die SUP sind also:

- ▶ Welche Umweltziele sind dem jeweiligen Regionalplan als Leitlinie sowohl für die Planung (Bezug: Schutzgüter der SUP) als auch für die SUP zugrunde zu legen?
- ▶ Werden diese Ziele durch die umweltbezogenen Festsetzungen umgesetzt bzw. erreicht? Wo gibt es Nachbesserungsbedarf und/oder umweltverträglichere Alternativen?
- ▶ Inwiefern stehen die Festsetzungen mit negativen Umweltauswirkungen den Festsetzungen mit positiven Umweltauswirkungen entgegen? Welche Plan- und Konzeptalternativen gibt es, die die Umweltauswirkungen weiter vermeiden und vermindern und damit die Durchsetzung der Umweltbelange effektiv erhöhen können? (Gesamtplanbetrachtung)
- ▶ Welche Umweltauswirkungen hat die einzelne Flächenausweisung in Bezug auf ihre Funktionen für die Schutzgüter? Welche Möglichkeiten gibt es lokal und überörtlich, um diese zu vermeiden oder weiter zu vermindern? (Einzelflächenbetrachtung)
- ▶ Welche Kriterien können die Umweltauswirkungen auf diesen verschiedenen Prüfebene nach Umfang, Art und Ausmaß fachlich angemessen anzeigen?

Im Folgenden werden diese Fragestellungen (strategische Aspekte, Einzelflächenprüfung) beispielhaft erörtert und ihre bisherige Umsetzung in den vorliegenden Umweltberichten beleuchtet.

Praxis-Beispiel Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB)

Mit den ASB werden Wohnbauflächen in den Städten und Kommunen der gesamten Region ausgewiesen, die dann von der Bauleitplanung zu beachten und zu entwickeln sind. Zu den wesentlichen Umweltauswirkungen gehört der Flächenverbrauch; es werden in großem Umfang Freiräume neu in Anspruch genommen und Flächenversiegelungen vorbereitet. Angesichts der ungebremst fortschreitenden Ausweitung von Siedlungsflächen wurde das Schutzgut Fläche bei der Novellierung des UVPG im Jahr 2017 in die zu behandelnden Schutzgüter aufgenommen.⁴ Damit entfaltet der Indikator für das Flächensparziel der Nachhaltigkeitsstrategie für NRW (Reduzierung des Flächenverbrauchs für Siedlung und Verkehr auf 5 ha/Tag bis 2020, langfristig Netto-Null)⁵ für die SUP eine eindeutige Relevanz. Dazu wird in den Regionalplänen regelmäßig das Ziel einer flächensparenden Siedlungsentwicklung formuliert, bisher ohne konkrete Vorgaben zum Flächenverbrauch (z. B. ha/Tag, Vorgabe von Bebauungsdichten).

Um zu einer umweltschonenden Planung in diesem Bereich zu kommen, ist strategisch betrachtet zuvorderst die Ebene der Bedarfsberechnung ausschlaggebend: Was hier als Bedarf an Wohneinheiten formuliert und auf die Fläche umgerechnet wird, steht als grundlegende Vorgabe für die Ausweisung von ASB-Flächen fest. Hier gibt es ausgehend von der Prognose der Bevölkerungsentwicklung im Planungszeitraum viele Stellschrauben im Berechnungsverfahren wie z. B. eine höhere Anrechnung von Nachverdichtungspotenzialen in Verbindung mit einer Vorgabe für die Kommunen, diese umfassend zu erheben und darzulegen. Auch eine Veränderung der angenommenen bzw. vorgegebenen Dichtewerte für die Wohnsiedlungen (Wohneinheiten/ha),



Zur Deckung des vielerorts großen Wohnraumbedarfs an kleineren, bezahlbaren Wohnungen ist v. a. Geschosswohnungsbau gefragt (Foto: Simone von Kampen).

die eine dichtere Bebauung der Flächen fördern oder vorschreiben würde, ist hier denkbar. Damit ließe sich bei der neuen ASB-Planung für die Planungsregion Düsseldorf rein rechnerisch ein erheblicher Flächenanteil einsparen: Bei einer moderaten Minstdichte, die immer noch eine lockere Bebauung inklusive Einfamilienhausbereiche zulässt (45 WE/ha), könnte der ausgewiesene Bedarf von 1471 ha um ca. 400 ha (27 %) reduziert werden⁶ – und damit wird noch längst nicht dem derzeit fast überall vordringlichen Bedarf an kleineren und bezahlbaren Wohnungen (Geschosswohnungsbau) entsprochen. Für die 2. Offenlage Ende 2019 wird diese von den Naturschutzverbänden geforderte Alternativenbetrachtung – zusammen mit einer Reihe weiterer Änderungen – in die SUP aufgenommen und dem Regionalrat für die Abwägung vorgelegt.

Außerdem gilt es zu prüfen, wie Flächenbedarfe auch im interkommunalen Zusammenhang am umweltfreundlichsten gedeckt werden können. Diese Möglichkeiten muss die SUP aufzeigen oder bei bereits erfolgter Integration in den Planungsprozess transparent darlegen. Die SUP muss am Ende auch

gesamthaft darlegen, wieviel Fläche durch ASB-Ausweisungen verbraucht wird und wie dies im Rahmen der Gesamtplanbetrachtung (Flächenverlust in seiner Bedeutung für die Umwelt- und Freiraumplanung, z. B. für den Biotopverbund) sowie in Bezug auf die Ziele der Nachhaltigkeitsstrategie (z. B. durch die Berechnung des zur Verfügung stehenden täglichen Flächenkontingents für die Region) zu bewerten ist.

So sieht´s aus:

Das Aufzeigen von solchen strategischen Planungsalternativen zur Erreichung einer flächensparenden Siedlungsentwicklung ist bisher nicht Gegenstand der vorliegenden Umweltprüfungen, gegebenenfalls in den Planungsprozess integrierte dahingehende Prüfansätze werden nicht dokumentiert. Die Prüfung beschränkt sich im Wesentlichen auf die einzelnen Flächenfestlegungen, womit der strategische Ansatz der Umweltprüfung nicht ausreichend umgesetzt und sein Potenzial für eine Planoptimierung nicht genutzt wird.

Bezogen auf die Einzelflächenbetrachtung muss eine große Anzahl von Festlegungen mit zahlreichen möglichen Umweltauswirkungen für einen sehr großen Raum geprüft werden. Es muss bewertet werden, welche Auswirkungen ein neuer ASB haben kann, ohne genau zu wissen, wieviel Fläche versiegelt wird oder wie viele Gebäude mit welcher Geschoss-/Wohnungsanzahl und in welchem Abstand zueinander umgesetzt werden sollen. Die Art und Weise der baulichen Nutzung wird erst im FNP/B-Plan genauer festgelegt. Die Ergebnisse der Prüfung müssen es trotzdem übersichtlich ermöglichen, zu beurteilen, in welchem Umfang, welcher Art und welchem Ausmaß die Umwelt betroffen werden kann. Im Folgenden wird beispielhaft auf die Kriterienauswahl für die Schutzgüter Biodiversität (hier: Biotopverbund) und Boden/Klima (hier: klimarelevante Böden) eingegangen.

Für das Schutzgut Biodiversität besteht u. a. das gesetzlich fixierte Ziel zur Schaffung eines Biotopverbundsystems (§ 35 LNatSchG NRW). Das System besteht im Wesentlichen aus Kern- und Verbindungsflächen, Verbundkorridoren und Trittsteinbiotopen (§ 21 Abs. 3 S.1 BNatSchG). Der Fachbeitrag des LANUV identifiziert die für den Biotopverbund geeigneten und erforderlichen Gebiete in der jeweiligen Region (Infokasten S. 22). Für das zu schaffende Verbundsystem sind beide Kategorien (Stufe I und II) wichtig: Ohne Verbindungsflächen kann auch kein Verbundnetz geschaffen und erhalten werden. Unter Berücksichtigung beider Flächenkategorien muss also ermittelt werden, in welchem Ausmaß die Funktion der jeweiligen Fläche in dem räumlich damit zusammenhängenden Netz beeinträchtigt werden kann. Die Einschätzung der Erheblichkeit muss für jeden Einzelfall beurteilt werden, denn es ist ein großer Unterschied, ob ein Flächenverlust einen hinsichtlich Flächengröße und Funktion gut ausgeprägten Verbundbestandteil betrifft, oder ob es sich um einen Bestandteil handelt, der bisher nicht ausreichend entwickelt ist und Defizite aufweist. Im ersten Fall kann es sein, dass ein Flächenverlust die Funktion nur wenig einschränkt, während im zweiten Fall gegebenenfalls Kernflächen abgeschnit-

ten werden und schlimmstenfalls der gesamte Verbund im Bezugsraum gefährdet ist.

So sieht´s aus:

In den aktuell vorliegenden Umweltprüfungen wird eine andere Vorgehensweise gewählt: Es wird von vorneherein festgelegt, dass jede flächenmäßige Betroffenheit einer Verbundfläche der Stufe I eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet. Verbundflächen der Stufe II werden gar nicht in die Betrachtung einbezogen. Außerdem findet keine funktionale Prüfung für die einzelnen Flächen statt. Es wird keine Aussage dazu getroffen, in welcher Art und in welchem Ausmaß der Biotopverbund für die jeweiligen Lebensräume und Zielarten eingeschränkt wird. Die rein flächenmäßige Betroffenheit kann darüber i. d. R. keine ausreichende Auskunft geben. Die Bewertung wird hier durch die pauschale Festlegung der Erheblichkeit vorweggenommen und die genaue Erfassung der Umweltauswirkungen von vorneherein eingeschränkt.

Das Schutzgut Klima erfordert in Zeiten des zunehmend sicht- und fühlbar werdenden Klimawandels eine intensive Auseinandersetzung. Zum Thema Klimaschutz gibt das Klimaschutzgesetz NRW vor, dass die Gesamtsumme der Emissionen bis 2020 um mindestens 25 % und bis 2050 um 80 % (Bezug: 1990, § 3 Abs. 1) verringert werden soll. Der Klimaschutzplan NRW (2015) fasst unter die Maßnahmen zum Klimaschutz ausdrücklich die Schaffung und Erhaltung von Kohlenstoffspeichern der Böden. Der Fachbeitrag des Geologischen Dienstes NRW (2018)⁷ geht darauf ein und stellt sie als schutzwürdige, klimarelevante Böden in NRW dar. Das Leitbild des vorsorgenden Bodenschutzes sieht grundsätzlich ihre Erhaltung, Wiederherstellung oder nachhaltige Verbesserung vor. Jeder Flächenverlust beeinträchtigt die Klimafunktion erheblich: Mit jeder Versiegelung kann kein weiteres CO₂ gebunden werden, mit jedem Eingriff in den Boden wird CO₂ freigesetzt.

So sieht's aus:

Die vorliegenden Umweltprüfungen nehmen die klimarelevanten Böden folgerichtig in den Katalog der zu prüfenden Kriterien auf. Auch hier wird wieder pauschal festgelegt, dass jede flächenmäßige Betroffenheit eine erhebliche Beeinträchtigung bedeutet – was in diesem Fall auch angemessen ist. Allerdings wird das Kriterium z. B. in der Umweltprüfung zum Regionalplan Ruhr nur in dem Fall herangezogen, wenn die klimarelevanten Böden insgesamt eine sehr hohe Funktionserfüllung bezogen auf die Gesamtbewertung aller Bodenfunktionen hinweg aufweisen. In diese geht die Klimafunktion nur als sekundärer Bewertungsparameter ein, im Vordergrund stehen das Biotopentwicklungspotenzial, die Regler- und Pufferfunktion/natürliche Bodenfruchtbarkeit und die Archivfunktion. Klimarelevante Böden kommen im Regionalplangebiet zwar mit einem Anteil von 6,6 km² (Anteil NRW: 11 %) vor, sie weisen aber „nur“ eine hohe Funktionserfüllung in der Gesamtbewertung auf. Das führt dazu, dass die klimarelevanten Böden für die Region Ruhr gar nicht für die Bewertung der Umweltauswirkungen herangezogen werden.⁸

Die beiden Beispiele machen deutlich, dass der Teufel im Detail liegt: Es ist von zentraler Bedeutung, welche Kriterien in den Katalog der zu untersuchenden Indikatoren aufgenommen werden. Sie bestimmen letztlich, welche Auswirkungen und ob funktionale Zusammenhänge überhaupt beurteilt werden können. Durch eine fachlich zu eingeschränkte Auswahl der Kriterien wird die Prüfung der Erheblichkeit systematisch eingeschränkt. Im Zusammenhang damit steht oft eine pauschale Vorab-Festlegung von Erheblichkeiten ohne Bezug zu den Funktionen und zum konkreten räumlichen Zusammenhang. Dieses Vorgehen erlaubt keine ausreichende Beurteilung von Umfang, Art und Ausmaß der Umweltauswirkungen.

Die SUP als wirkungsvoller Beitrag zu einer nachhaltigen Regionalplanung

In Zeiten großer gesellschaftlicher Herausforderungen, in denen die Nutzungsansprüche an den Raum immer deutlicher an die Grenzen der Belastbarkeit von Natur und Umwelt stoßen, braucht es eine Regionalplanung, die ihre Möglichkeiten zur Regulierung der Raumentwicklung für einen gesamtgesellschaftlichen Ausgleich ausschöpft. Ausschlaggebend ist nicht nur, dass die Problembereiche planerisch durch Ziele und Grundsätze in Angriff genommen werden, die die dafür maßgeblichen Umweltziele auch umsetzen und erreichen können. Vielmehr spielt auch die Frage eine zentrale Rolle, inwiefern die Raumplanung diese bei der Abwägung gegenüber den anderen, umweltbeeinträchtigenden Raumnutzungen auch durchsetzt.

Dafür kommt der Frage der Alternativen im Plankonzept eine große Bedeutung zu: Sie kann von vorneherein dazu beitragen, dass der Bedarf an Flächen gar nicht erst entsteht und damit viele – umweltfachlich kritische – Einzelflächen gar nicht erst vorgeschlagen werden müssen. Durch eine fachlich kompetente Flächenprüfung werden kritische Flächen konkret benannt und es können auch hier Alternativbedarfe und -möglichkeiten aufgezeigt werden. Wenn die SUP mehr oder weniger darauf reduziert wird, die einzelnen Flächen zu prüfen und die Ergebnisse in Form von wenig aussagekräftigen Prüfbögen in einem Anhang aneinanderzureihen, erfüllt sie weder ihre gesetzlich verankerte Aufgabe, noch nutzt sie ihr Mitwirkungspotenzial in Sachen Umwelt- und Naturschutz.

Die Naturschutzverbände fordern im Rahmen einer SUP, die systematisch zur umwelt- und naturschutzfachlichen Optimierung der Planung genutzt wird, eine fortlaufende Begleitung des Prüfprozesses. Dies würde die Datenlage, die der Umweltprüfung einzelner Darstellungsbereiche des Regionalplans zugrunde liegt, verbessern und die Stellungnahmen/Erörterung im formalen Erarbeitungsverfahren um diese Belange entlasten. So

könnten die Naturschutzverbände z. B. frühzeitig konkrete Hinweise zu den festgelegten Prüfkriterien und -inhalten in den Teilräumen liefern. Denkbar wäre auch eine Übersendung erster Entwürfe der Prüfbögen zu einzelnen Regionalplandarstellungen zur Stellungnahme – wie bereits im Neuaufstellungsverfahren für den Regionalplan Münsterland erfolgt.



► Zu den Grundlagen einer SUP siehe weiterführend Handbuch Verbandsbeteiligung NRW, Band I, Kap F. 4

- ¹ Vgl. dazu ausführlich: Peters, Wolfgang, Weingarten, Elke, Schicketanz, Sven, Balla, Stefan & Bunge, Thomas (2017): *Die Alternativenprüfung in der Strategischen Umweltprüfung und der Umweltverträglichkeitsprüfung. Forschungsvorhaben im Auftrag des Umweltbundesamtes.* Download: www.boschpartner.de » Arbeitsbereiche » Umweltfolgenabschätzung » Strategische Umweltprüfung » Projekte.
- ² Balla, Stefan, Peters, Heinz-Joachim & Wulfert, Katrin (2010): *Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (Langfassung)*, Hrsg. Umweltbundesamt (UBA) und Bundesministerium für Umwelt (BMU). Download: www.bmu.de » Themen » Bildung Beteiligung » Bürgerbeteiligung » Umweltprüfungen UVP/SUP » Arbeitshilfen » Leitfäden zur UVP und SUP.
- ³ Download unter: www.lanuv.nrw.de » Natur » Landschaftsplanung » Fachbeitrag.
- ⁴ Erwägungsgrund 9 zur Richtlinie 2014/52/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 zur Änderung der Richtlinie 2011/92/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.
- ⁵ Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen, 2014, S. 61, Download: www.nachhaltigkeit.nrw.de » Themen » Nachhaltigkeitsstrategie für Nordrhein-Westfalen » Weiterführende Links.
- ⁶ Siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände zur 1. Änderung des Regionalplans Düsseldorf vom 30.09.2019, Download: www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelles » Aktuelle Meldung vom 18.10.2019.
- ⁷ Download direkt, alternativ: Titel des Fachbeitrags in Suchmaske eingeben.
- ⁸ Siehe Stellungnahme der Naturschutzverbände zum Regionalplan Ruhr vom 28.02.2019, Download: www.lb-naturschutz-nrw.de » Aktuelles » Aktuelle Meldung vom 26.03.2019.



Kurzmeldungen +++



WRRL – es geht weiter!
Runde Tische von März
bis Juni 2020

Die Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) ist ein laufender Prozess, der im Jahr 2027 damit abgeschlossen werden soll, dass alle Gewässer einen guten chemischen und ökologischen Zustand bzw. ein gutes ökologisches Potential erlangt haben und das Grundwasser flächendeckend einen guten Zustand aufweist. Erreicht werden soll dies mithilfe von sogenannten Bewirtschaftungsplänen und Maßnahmenprogrammen, die durch Planungseinheiten-Steckbriefe, Umsetzungsfahrpläne und Maßnahmenübersichten weiter konkretisiert werden¹. Alle sechs Jahre müssen Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme aktualisiert werden. Bereits im Juni 2019 hatten die Naturschutzverbände zum Zeitplan und Arbeitsprogramm Stellung genommen. Aus der nun vorliegenden Antwort des Umweltministeriums NRW kann das geplante weitere Vorgehen entnommen werden.²

In den letzten Jahren haben viele ehrenamtliche Naturschützer*innen bei der Aufstellung der Maßnahmenpläne mitgewirkt und die notwendigen Maßnahmen engagiert eingefordert.

Nun geht die Umsetzung in die letzte (entscheidende) Runde: die jetzt aufzustellenden Maßnahmenprogramme müssen sicherstellen, dass die Ziele der WRRL bis Ende 2027 erreicht werden. Angesichts der bislang zum Teil eher dürftigen Erfolge müssen die erforderlichen Maßnahmen nicht nur benannt sondern auch umgesetzt werden.

Auch in dieser Phase haben die Naturschutzverbände wieder die Möglichkeit sich zu beteiligen.

Es ist vorgesehen, dass jede Bezirksregierung zum Auftakt eine ausführliche Infoveranstaltung durchführt. Im Zeitraum März bis Juni 2020 werden die erforderlichen Maßnahmen bei Runden Tischen vorgestellt und beraten. Die genaue Ausgestaltung ist dabei Sache der Bezirksregierungen und wird daher in den verschiedenen Regionen ein wenig unterschiedlich ausfallen. Bereits Ende Juli 2020 müssen die Maßnahmenübersichten fertig sein, da die Entwürfe der Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme noch bundeslandübergreifend bzw. international abgestimmt werden müssen.

Es ist vorgesehen, dass Henry Tünte für das Wassernetz NRW an den Runden Tischen teilnehmen soll. Dafür ist er auf die Mitarbeit der ehrenamtlichen Naturschützer vor Ort angewiesen und freut sich über Unterstützung.

Über die Termine für die verschiedenen Veranstaltungen werden das Wassernetz³ und Landesbüro sofort nach Bekanntgabe informieren.

¹ Vgl. Artikel „Von steten Tropfen und Trittsteinen – Umsetzung der WRRL weiterhin einfordern!“, Rundschreiben 40, Juli 2014, S. 24ff.

² Siehe Meldung „WRRL im Endspurt: Aufstellung des 3. Bewirtschaftungsplanes“, www.lb-naturschutz-nrw.de »Aktuelles« Aktuelle Meldung vom 19.12.2019.

³ Internetpräsenz unter www.wassernetz-nrw.de.



Veranstaltungen und Termine

2020



08. Februar 2020 | Oberhausen

Mitwirken kann jede*r – Steigen Sie ein!

Jede Stellungnahme ist eine „gute“ Stellungnahme – um auf erkennbare Naturschutzkonflikte hinzuweisen, sind keine vertieften Fachkenntnisse erforderlich. Mit jeder neuen Stellungnahme und dem Austausch mit den weiteren lokalen Verfahrensbearbeiter*innen wächst der Wissensschatz in Sachen Beteiligung und macht Sie selbst zu Expert*innen.

Das Seminar zeigt grundlegend auf, in welchen Fällen die Naturschutzverbände beteiligt werden, wie ein Beteiligungsverfahren abläuft und wie die Mitwirkung in Zusammenarbeit mit dem Landesbüro organisiert ist. Sie lernen die praktische Tätigkeit sowie zentrale Hilfsmittel kennen.

Die Veranstaltung wird in Kooperation mit der Natur- und Umweltschutz-Akademie NRW (NUA) durchgeführt und richtet sich an alle Naturschutzinteressierte.

14. März 2020 | Bielefeld und

29. August 2020 | Köln*

Artenschutz – Halb so wild?

Mittlerweile werden in fast jedem Beteiligungsverfahren die Belange des Artenschutzes geprüft. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sogenannte CEF-Maßnahmen) sollen regelmäßig dafür sorgen, dass artenschutzrechtliche Verbote nicht eintreten.

Dies wirft in der Praxis viele Fragen auf: Für welche Arten sind Maßnahmen erforderlich? Welche Maßnahmen sind geeignet? Wann muss die Maßnahme wirksam sein und wer kontrolliert das? Im Rahmen des Workshops bearbeiten wir diese Fragen intensiv mit Ihnen und stellen nützliche Informationsgrundlagen vor.

20. Juni 2020 | Oberhausen*

Stellungnahme – Selbst gemacht

Die Werkstatt-Veranstaltung widmet sich dem zentralen Element der Verbandsbeteiligung: der Stellungnahme. Jedes Verfahren bringt immer wieder aufs Neue die Herausforderung mit sich, die Auswirkungen auf Natur und Landschaft einzuschätzen.

Die ermittelten Konflikte sowie Vorschläge und Forderungen zur Vermeidung und Verminderung müssen dargelegt und begründet werden. Diesen Prozess bearbeiten Sie anhand eines Praxisbeispiels (gerne auch anhand Ihres eigenen!) und fertigen Ihre Stellungnahme zum Mitnehmen an.

14. August 2020 | Dortmund*

Wissen macht stark – Zugang zu Umweltinformationen

Die Umweltinformationsgesetze (UIG) räumen der Öffentlichkeit den freien Zugang zu Umweltinformationen bei informationspflichtigen Stellen ein. Dies fördert umweltpolitische Diskurse innerhalb der Gesellschaft, dient der Kontrolle der Verwaltungen und erhöht die Transparenz von Verwaltungshandeln – ein wichtiges Werkzeug für die Arbeit der Naturschutzverbände.

Der Infonachmittag vermittelt die rechtlichen Grundlagen dazu. Sie üben den sicheren Umgang mit dem UIG anhand von Beispielen sowie regelmäßig auftretenden Fragen und Problemen.

*Diese Veranstaltungen richten sich an die Verfahrensbearbeiter*innen des NABU, BUND und LNU.

14. November 2020 | Oberhausen*
Bauleitplanung – Einmischen angesagt

Die Bauleitplanung liegt nach der Zahl der jährlich abgegebenen Stellungnahmen vielen von Ihnen am Herzen. Das ist gut so – angesichts des hohen Flächenverbrauchs mit oftmals erheblichen Umweltauswirkungen. Daher widmet sich der Workshop nun schon zum wiederholten Male den rechtlichen und fachlichen Grundlagen inklusive der Beteiligungsmöglichkeiten und zeigt wichtige Naturschutzthemen auf.

Gemeinsam erarbeiten wir diese anhand eines Praxisbeispiels bis hin zu konkreten Festsetzungsmöglichkeiten. Sie lernen Hilfsmittel und Informationsgrundlagen kennen und wenden diese an.



27.–30. April 2020 und
 02.–05. November 2020 | Oberhausen
Weiterbildung Naturschutzrecht

Sie kommen im Rahmen Ihrer beruflichen Tätigkeit mit naturschutzrechtlichen und planerischen Fragestellungen in Berührung und wollen sich einen Überblick über den Naturschutz in der Planungs- und Zulassungspraxis verschaffen?

Neben Bundes- und Landesrecht sind zahlreiche europarechtliche Vorgaben, wie Richtlinien zum Gebiets- und Artenschutz oder zur Umweltverträglichkeit von Projekten und Plänen, von Bedeutung. Die Weiterentwicklung stellt die Akteur*innen aus Behörden, Planungsbüros und Naturschutzverbänden immer wieder neu vor die Herausforderung, sich zu informieren und fortzubilden. Das Landesbüro-Team vermittelt in der viertägigen Veranstaltung die rechtlichen und fachlichen Grundlagen des Naturschutzrechts und erläutert anhand von Beispielen die praxismgerechte Anwendung und Umsetzung. Dabei werden die aktuellen Entwicklungen in Bundes- und Landesrecht berücksichtigt und vorgestellt. Für die Veranstaltungen ist bei der Architektenkammer NRW die Anerkennung als Fortbildungsveranstaltung beantragt.

AKTUELLE INFORMATIONEN

zu den Veranstaltungen des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW unter www.lb-naturschutz-nrw.de »Veranstaltungen; Informationen werden auf Wunsch gerne zugesandt.



*Diese Veranstaltungen richten sich an die Verfahrensbearbeiter*innen des NABU, BUND und LNU.

Träger des Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

